



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT - I/PR3
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900-4966 | F 0590900-243
E Rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|--|--|-----------|------------|
| GZ.BMVIT-17.501/0001-I/PR3 30.01.2013 | Rp 25000/02/13/DD/Sa Dr. Domenig/Mag. Oeser | 4966 | 11.02.2013 |

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Sammelnovelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes (Sammelnovelle des BMVIT) im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemein:

In den vorliegenden Materiengesetzen wird teilweise die sich bereits aus Art 130 B-VG ergebende Möglichkeit der Beschwerde an ein Verwaltungsgericht sowie die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte explizit normiert, jedoch nicht durchgehend; mitunter werden ergänzende Klarstellungen in den Erläuterungen getroffen. Aus Gründen der „Rechtsanwenderfreundlichkeit“ sollte - nach dem Vorbild des Entwurfes des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des BMI - in jedem Materiengesetz ausdrücklich normiert werden, ob Beschwerden gegen Bescheide (bzw. Säumnis der Verwaltungsbehörde) nach dem jeweiligen Bundesgesetz an das Bundes- oder Landesverwaltungsgericht zu richten sind.

Zu Artikel IV - Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG):

In Z 2 dürfte ein Redaktionsversehen unterlaufen sein; der neue § 38 Abs 4 müsste lauten:
„ ... § 35 Abs 1 (statt Abs 4) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Zu Artikel V und Artikel VI - Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 (GelverkG) und Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG):

In § 16 Abs 6 GelverkG und § 20 Abs 7 GütbefG wird jeweils nur die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenate“ durch „Verwaltungsgerichte der Länder“ (im § 20 Abs 7 GütbefG übrigens

versehentlich „Verwaltungsgerichte des Länder“) ersetzt. Darüber hinaus sollte in den genannten Bestimmungen jedoch auch das Wort „Berufungen“ jeweils durch „Beschwerden“ ersetzt werden, zumal aufgrund der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (Ausnahme: eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) künftig gegen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde keine Berufungen mehr, sondern ausschließlich Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht offenstehen werden.

Zu Artikel XIV - Änderung des Eisenbahngesetzes:

Allgemein

Wir regen an, generell für Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen im Eisenbahnbereich das **Bundesverwaltungsgericht** für zuständig zu erklären. Damit könnte verhindert werden, dass die Rechtsmittelverfahren im Eisenbahnbereich außerhalb der UVP auf neun Landesverwaltungsgerichte „zersplittert“ werden. Dies könnte in Form einer Generalnorm (vgl. § 32a BStG des gegenständlichen Entwurfes) erfolgen oder in den jeweiligen einzelnen Bestimmungen durch konkrete Festschreibung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung **hochrangiger Infrastrukturen** der Verkehrsträger Straße und Schiene wird ersucht, in Art XIV des Entwurfes eine Bestimmung aufzunehmen, die sinngemäß folgendes bestimmt:

„Über Beschwerden gegen Bescheide oder Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Die §§ 13 Abs 2 und 22 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. XXX/XXX, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Bundesgesetz auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des volkswirtschaftlichen Interesses, mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“

In diesem Zusammenhang regen wir außerdem an, im Sinne einer Vereinheitlichung des Vollzugs, die **Zuständigkeit für Anschlussbahnen** von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Landeshauptmann zu verschieben. In der Praxis kommt es hier derzeit aufgrund der bestehenden Kompetenz-Zersplitterung immer wieder zu Problemen.

Zu den Erläuterungen

Es wird auf ein redaktionelles Versehen auf Seite 9 der Erläuterungen hingewiesen; es müsste hier lauten „Zu Artikel XIV (Änderung des Eisenbahngesetzes)“.

Zu § 78 Abs 3

Gemäß dieser Bestimmung haben Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH abweichend vom § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das VwGVG Regelungen zur aufschiebenden Wirkung einer Bescheidbeschwerde nicht in § 14, sondern in § 13 trifft.

Nach geltender Rechtslage haben Berufungen gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH gemäß § 78 Abs 1 EiszG iVm § 64 AVG aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese wird durch die Behörde ausgeschlossen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, welche Gründe dafür sprechen, das im Verwaltungsverfahren bewährte Regel-Ausnahme-Prinzip der aufschiebenden Wirkung gegen Bescheide erstinstanzlicher Verwaltungsbehörden bei Verfahren der Schienen-Control GmbH ins Gegenteil umzukehren und damit massiv in das Rechtsschutzniveau der davon betroffenen Eisenbahnunternehmen einzugreifen.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht zwar vor, dass das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auf Antrag zuerkennen kann, doch gilt es zu beachten, dass die Bestimmung für diese Situation eine unverzügliche Vorlagepflicht der belangten Behörde an das Bundesverwaltungsgericht nicht vorsieht. Auch aus § 13 Abs 5 VwGVG ist eine unverzügliche Vorlageverpflichtung bei einem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Bescheidbeschwerde nicht ableitbar, da diese Regelung nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur dann anwendbar ist, wenn die belangte Behörde selbst gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen hat.

Im Ergebnis würde die vorgeschlagene Bestimmung daher für Beschwerdeführer bedeuten, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen einen Bescheid der Schienen-Control GmbH durch das Bundesverwaltungsgericht während des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens, welches unter Berücksichtigung (i) der zweiwöchigen Beschwerdefrist, (ii) der zweimonatigen Frist der belangten Behörde zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung, (iii) der zweiwöchigen Frist zur Stellung eines Vorlageantrages und (iv) der damit verbundenen Zustell- und Vorlagevorgänge bis zu drei Monate und länger dauern kann, schlichtweg unmöglich ist, da sich das Bundesverwaltungsgericht mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 78 Abs 3 Satz 2 EiszG in der vorgeschlagenen Fassung erst im Hauptverfahren im Rahmen seiner Kompetenzen nach § 22 Abs 3 VwGVG befassen kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist einerseits nicht sachgerecht, da der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung während des gesamten Zeitraums des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens de facto einen pauschalen Entfall der jedenfalls erforderlichen Abwägung jener Interessen, die für einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides gegenüber den Interessen, die für eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde sprechen, bedeutet. Andererseits lässt die vorgeschlagene Bestimmung auch den Grundsatz der Verfahrenseffizienz außer Acht, da zum Zeitpunkt, zu dem sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung befassen kann, der mit dem Vollzug des Bescheids verbundene Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit bereits eingetreten und in aller Regel nicht wieder gutzumachen ist.

Die uneingeschränkte Anwendung von § 13 VwGVG auf Bescheide der Schienen-Control GmbH wird sowohl der - auch nach geltender Rechtslage (vgl. § 64 AVG) vorzunehmenden - Interessensabwägung als auch dem Grundsatz der Verfahrenseffizienz besser gerecht als die vorgeschlagene Bestimmung; insbesondere ist bei Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung auch eine Gefährdung der Effektivität der Tätigkeit der Schienen-Control GmbH nicht zu befürchten, da die Schienen-Control GmbH in Anwendung von § 13 Abs 2 VwGVG ohnehin berechtigt ist, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden auszuschließen.

Zu § 78 Abs 4 und § 84 Abs 4

Abweichend von den Bestimmungen des VwGVG soll für Beschwerdeverfahren nach dem EiszG ein Neuerungsverbot gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in diesem Bereich eine

spezifische Abweichung von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen für erforderlich erachtet wird, wo doch derzeit im Verfahren vor der Schienen-Control Kommission als Berufungsbehörde neue Tatsachen oder Beweise zulässig sind. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würde somit die Rechtslage bei Berufungen gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH zu Lasten der Beschwerdeführer einschneidend verschlechtert. Wir sprechen uns daher für eine Streichung des Neuerungsverbots aus.

Zu § 81 Abs 2 letzter Satz

Wir schlagen vor, den letzten Satz des § 81 Abs 2 zu streichen. Es wird keine Notwendigkeit einer derartigen Regelung gesehen.

Zu § 81 Abs 4

In § 81 Abs 4 wird eine Verpflichtung der Schienen-Control-Kommission, den BM für Verkehr, Innovation und Technologie auf dessen Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen. Es ist fraglich, ob damit den in EU-rechtlichen Vorgaben normierten Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsstelle entsprochen wird.

Im Zusammenhang mit der Datenschutzkommission, die im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit den Anforderungen von Art 28 EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG zu genügen hat, hat der EuGH beispielsweise (sogar) das in § 38 Abs 2 DSG 2000 verankerte (unbedingte) Recht des Bundeskanzlers, sich jederzeit über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission beim Vorsitzenden und geschäftsführenden Mitglied zu unterrichten, als (unzulässige) Einschränkung der Unabhängigkeit kritisiert und aufgrund dieses Umstandes (zusammen mit zwei weiteren, die Unabhängigkeit beeinträchtigenden Faktoren) Österreich wegen Vertragsverletzung verurteilt (RS C 614/10, Urteil vom 16.10.2012). Da auch die Datenschutzkommission eine Behörde nach Art 20 Abs 2 B-VG ist, und somit auch hier Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG - der in den Erläuterungen als Begründung für die Verpflichtung der Schienen-Control-Kommission, den Minister zu unterrichten, angeführt wird - grundsätzlich entsprochen werden muss, soll im DSG nun in Umsetzung des EuGH-Urteils als Regelung, die sowohl nationalem Verfassungsrecht als auch Unionsrecht entspricht, folgende Bestimmung vorgesehen werden: „Der Bundeskanzler kann sich beim Vorsitzenden der Datenschutzkommission über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten. Dem ist vom Vorsitzenden der Datenschutzkommission nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle im Sinne von Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, widerspricht.“

Die vor diesem Hintergrund angeregte Adaptierung von § 81 Abs 4 wird zum Anlass genommen, generell darauf hinzuweisen, dass einigen - in der bereits in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2012/34/EU enthaltenen - EU-rechtlichen Anforderungen zur Schienenverkehrsmarktregulierung (noch) nicht entsprochen wird. Diesbezüglich ist innerhalb der Umsetzungsfrist, d.h. spätestens bis Juni 2015, somit neuerlich eine Novelle des EisbG erforderlich.

Zu § 83 Abs 1 letzter Satz

Es sollte jedenfalls - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, dass die an Sitzungen der SCK teilnehmenden Ersatzmitglieder, sofern diese nicht an die Stelle eines Mitglieds treten, von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind.

Zu § 84 Abs 2

Abs 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden, bei welchen die SCK belangte Behörde ist, durch Senate entscheidet (vgl. § 44a Abs 2 PMG oder § 121a Abs 2 TKG des gegenständlichen Entwurfes). Wird im EisbG keine Senatszuständigkeit vorgesehen, würde ein Einzelrichter entscheiden. Dies wäre im Hinblick darauf ungewöhnlich,

dass bereits in erster Instanz ein Senat entscheidet (die SCK besteht aus drei Mitgliedern).

Das VwGVG räumt dem Materiengesetzgeber in § 34 ausdrücklich die Möglichkeit einer abweichenden Regelung der Entscheidungsfrist ein. Zur Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs sollte der Gesetzgeber hier davon Gebrauch machen und im Abs 2 vorsehen, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten nach deren Einlangen, zu erkennen hat.

Zu § 84 Abs 3

Nach dieser Bestimmung haben Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission abweichend vom § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das VwGVG Regelungen zur aufschiebenden Wirkung einer Bescheidbeschwerde nicht in § 14, sondern in § 13 trifft.

Auch nach geltender Rechtslage kann der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission gemäß § 30 Abs 2 VwGG auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen. Während aber nach der geltenden Rechtslage die Beschwerde ohne weiteres Vorverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen ist und dieser dadurch sofort in die Lage versetzt wird, der eingebrachten Beschwerde gemäß § 30 Abs 2 VwGG eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, bewirkt die vorgeschlagene Bestimmung in Verbindung mit den bereits erörterten Bestimmungen des VwGVG, dass sich - mangels gesetzlich vorgesehener unverzüglicher Vorlageverpflichtung der belangten Behörde - das Bundesverwaltungsgericht mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 78 Abs 3 Satz 2 EiszG in der vorgeschlagenen Fassung erst im Hauptverfahren im Rahmen seiner Kompetenzen nach § 22 Abs 3 VwGVG und damit mitunter erst mehrere Wochen nach Stellung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde befassen kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist daher einerseits nicht sachgerecht, da der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung während des gesamten Zeitraums des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens de facto einen pauschalen Entfall der jedenfalls erforderlichen Abwägung jener Interessen, die für einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides gegenüber den Interessen, die für eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde sprechen, bedeutet. Andererseits lässt die vorgeschlagene Bestimmung auch den Grundsatz der Verfahrenseffizienz außer Acht, da zum Zeitpunkt, zu dem sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung befassen kann, der mit dem Vollzug des Bescheids verbundene Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit bereits eingetreten und in aller Regel nicht wieder gutzumachen ist.

Die uneingeschränkte Anwendung von § 13 VwGVG auf Bescheide der Schienen-Control Kommission wird sowohl der Interessensabwägung als auch dem Grundsatz der Verfahrenseffizienz besser gerecht als die vorgeschlagene Bestimmung; insbesondere ist bei Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung auch eine Gefährdung der Effektivität der Tätigkeit der Schienen-Control Kommission nicht zu befürchten, da die Schienen-Control Kommission in Anwendung von § 13 Abs 2 VwGVG ohnehin berechtigt ist, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden auszuschließen.

Zu § 85

Die Nennung der Ersatzmitglieder ist an dieser Stelle nicht notwendig und daher zu streichen. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines Mitglieds, ist es damit Mitglied der SCK und hat Anspruch auf Ersatz seiner Kosten und Entschädigung. Es muss klargestellt sein, dass die Bestimmung keine Interpretationsmöglichkeit dahingehend offen lässt, dass Ersatzmitglieder, die zwar an den Sitzungen der SCK teilnehmen aber nicht an die Stelle eines Mitglieds rücken, Anspruch auf Kostenersatz und Entschädigung hätten. Kostenersatzanspruch steht nur jenen drei Mitgliedern der SCK zu, die an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Zu § 114

Es sollte festgehalten werden, dass es sich um das Bundesverwaltungsgericht handelt.

Zu § 130 Abs 3

Es sollte festgehalten werden, dass gegen Bescheide der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH bzw. der Eisenbahnunternehmen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Zu § 176a Abs 2

Wie im Zusammenhang mit § 85 ausgeführt, ersuchen wir um Streichung der Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anja Maria Hochhauser
Generalsekretärin